Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren



	Konto Nr.
Zwischen	
- nachstehend der Kunde genannt - und der Sparkasse,	/Landesbank
- nachstehend das Kreditinstitut genannt - wird folgende	e Vereinbarung getroffen:
Wege des beleglosen Datenaustauschs gemäß den um	
Die Sammelauftragsdaten werden im Service-Rechenze	entrum
	nstitut bzw. einem von diesem als Zentralstelle beauftragten rfahren ist, daß das Service-Rechenzentrum mit dem Kreditereinbarung getroffen hat.
Die Gegenwerte von Zahlungsverkehrsaufträgen und B	earbeitungskosten werden über das
Konto Nummer	_ verrechnet.
Ort, Datum	Firma, Unterschrift(en) des Kunden
Ort, Datum	Fillia, Ontersonniqui) des Nanden
Legitimation	_
□ 1. Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto Ausgewiesen durch □ Personalausweis/ □ Reisepaß Nr ausgestellt von	
□ 2. Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto	
	Für das Kreditinstitut:
Legitimation geprüft und für die Unterschrift des Sachbearbeiters (mit PersNr.) Richtigkeit der Unterschrift(en):	

SpJ 220 520 (Fassung 07/1998) Blatt 1

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren



I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1 Der beleglose Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung oder des Datenträgeraustauschs unter Einschaltung von Service-Rechenzentren wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt.
- 2 Im beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle Dateien für Überweisungs- und Lastschriftaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind.
- 3 Für die Auftragserteilung durch den auftraggebenden Kunden wird das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle die ihm übermittelten Dateien 14 Kalendertage seit Dateierstellung zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen.

II. Auftragserteilung durch den Kunden

1 Mit dem von ihm unterschriebenen Sammelauftrag erteilt der Kunde seinem Kreditinstitut den Auftrag, die in den Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und Lastschrifteinzugsaufträge auszuführen. Der Kunde erhält vom Service-Rechenzentrum ein bereits ausgefülltes Sammelauftragsformular und eine Abstimmliste. Er ist verpflichtet, die Angaben in der Abstimmliste und im Sammelauftragsformular auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er ist ferner verpflichtet, die Übereinstimmung der Zahlungsvorgänge (Anzahl der Datensätze C), die Summe der Beträge, die Referenznummer und das Dateierstellungsdatum im Sammelauftragsformular mit den Angaben in der Abstimmliste zu prüfen. Änderungen des Sammelauftrags sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Sammelauftrag gemäß seinem Inhalt zu bearbeiten.

Erhält der Kunde auf seine Veranlassung von seinem Service-Rechenzentrum ein korrigiertes Sammelauftragsformular, so muß er dieses zur Auftragserteilung beim Kreditinstitut verwenden. Das ursprüngliche Sammelauftragsformular darf dann nicht zur Auftragserteilung verwendet werden.

2 Im Sammelauftragsformular wird die Frist genannt, innerhalb der die Auftragserteilung nach diesem Verfahren möglich ist.

III. Rückruf von Aufträgen

- 1 Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald das Kreditinstitut mit deren Verarbeitung begonnen hat. Einzelne Überweisungen und Lastschriften können nach Beginn der Verarbeitung einer Datei nur außerhalb des Datenaustauschverfahrens zurückgerufen werden.
- 2 Das Kreditinstitut kann einen Rückruf nur beachten, wenn er ihm so rechtzeitig zugeht, daß seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.
- 3 Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

IV. Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut

- 1 Werden bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Sammelauftrag festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.
- 2 Ergeben sich bei der Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut Fehler, so werden die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachgewiesen und dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Das Kreditinstitut ist berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.

V. Haftung

20 520 (Fassung 07/1998) Blatt

Das Kreditinstitut haftet für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Kreditinstitut und der Kunde den Schaden zu tragen haben.